

Änderungen der AGRIOS-Richtlinien 2012

1. Anpassungen an die Norm UNI 11233 (nationale Norm für den integrierten Anbau)

Am 6. August 2009 wurde die Norm UNI 11233 „Sistemi di produzione integrata nelle filiere agroalimentari - Principi generali per la progettazione e l'attuazione nelle filiere vegetali“ veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine italienische Norm, welche den Aufbau und die Umsetzung von Systemen für den integrierten Anbau regelt. Nach Veröffentlichung dieser Norm hat die nationale Akkreditierungsstelle ACCREDIA beschlossen, nach dem 30. Juni 2011 nur mehr jene IP-Richtlinien als Standard für eine akkreditierte Zertifizierung anzuerkennen, welche die Vorgaben der UNI 11233 enthalten. Die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle ist deshalb von Bedeutung, da ihr damit von einer offiziellen Stelle bescheinigt wird, dass sie ihre Tätigkeit nach den geltenden Regeln und Normen abwickelt. Damit die AGRIOS-Richtlinien weiterhin die Basis für eine akkreditierte Zertifizierung bilden können, waren einige Anpassungen nötig:

Ökologische Maßnahmen: In jedem Betrieb müssen jährlich mindestens zwei ökologische Maßnahmen umgesetzt werden.

Betriebsleiter: Jeder Betrieb muss einen Betriebsleiter benennen, der für die Umsetzung der integrierten Produktion, insbesondere für alle Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendungen verantwortlich ist. Die Betriebsleiter müssen auch dafür Sorge tragen, dass die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten betriebsintern kommuniziert werden.

Produktbeschaffung: Falls Vermarktungsbetriebe die Produkte aus integriertem Anbau direkt von den landwirtschaftlichen Betrieben beziehen, müssen von diesen eine Liefervereinbarung oder eine Meldung über die geschätzte Ernte sowie ein Antrag zur Teilnahme am Programm vorliegen.

Falls Vermarktungsbetriebe die Ware von anderen Vermarktungsbetrieben beziehen, muss aus den Transportdokumenten hervorgehen, dass es sich um Produkte aus integriertem Anbau handelt.

Nicht-Konformitäten, Verbesserungs- und Vorbeugemaßnahmen und Reklamationen: Die Betriebe müssen Aufzeichnungen über die festgestellten Nicht-Konformitäten und die damit in Zusammenhang stehenden getroffenen Maßnahmen führen. Außerdem müssen sie dafür Sorge tragen, dass nicht-konforme Ware nicht als AGRIOS-Ware in den Umlauf gelangt.

Die Betriebe müssen Verbesserungs- und Vorbeugemaßnahmen umsetzen, aufzeichnen und deren Wirksamkeit überprüfen.

Die Betriebe müssen Aufzeichnungen über die Behandlung von Reklamationen führen.

Eigenkontrolle: Die Betriebe müssen mindestens einmal pro Jahr die korrekte Anwendung der Richtlinien in Eigenkontrolle überprüfen und das Ergebnis dokumentieren. Bei landwirtschaftlichen Betrieben muss dies vor der Betriebsmappenkontrolle erfolgen.

Interne Prüfung: Die Vermarktungsbetriebe müssen mindestens einmal jährlich die Wirksamkeit des Systems der integrierten Produktion bewerten, die Bewertung muss von einer hinsichtlich der geprüften Tätigkeit unabhängigen Person durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse der Eigenkontrolle, der internen Prüfung sowie eventueller Reklamationen und Nicht-Konformitäten müssen nötigenfalls Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Bei den landwirtschaftlichen Betrieben wird die Dokumentation von den Mitarbeitern des Vermarktungsbetriebes bei der Abgabe der Betriebsmappe kontrolliert.

2. Abdriftmindernde Maßnahmen

Schulung und Weiterbildung: Jeder Betriebsleiter, der eine Neuanlage oder eine Wiederbepflanzung unmittelbar angrenzend an eine Futterbau-, Getreideanbau- oder Kräuteraanbaufläche eines anderen Besitzers errichten will, muss im Jahr der Erstellung an einer Weiterbildungsveranstaltung mit den Themenbereichen „Probleme und Handlungsmöglichkeiten beim Anbau von unterschiedlichen Kulturarten auf engem Raum“ teilnehmen. Die entsprechende Bestätigung muss dem Betriebsheft beigelegt werden und hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Pflanzsystem: Bei der Erstellung von Neuanlagen oder Wiederbepflanzungen, welche unmittelbar an Futterbau-, Getreideanbau- oder Kräuteraanbauflächen eines anderen Besitzers angrenzen, muss ein Pflanzabstand – gemessen vom Baumstamm zur Grundstücksgrenze - von mindestens 3 m eingehalten werden, wenn die Baumreihe parallel zur Grundstücksgrenze, und 5 m, wenn die Baumreihe quer zur Grundstücksgrenze verläuft. Diese Mindestabstände bilden die Grundvoraussetzung, um die Einhaltung einer guten landwirtschaftlichen Praxis im Zusammenhang mit dem Ausbringen der Pflanzenschutzmittel und dem Verhindern der Abdrift überhaupt zu ermöglichen. Diese Mindestabstände zu den anderen Kulturen können auch im Einvernehmen zwischen den benachbarten Grundeigentümern nicht reduziert werden.

Ausbringungstechnik: Bei Obstanlagen, welche unmittelbar an Futterbau-, Getreideanbau- oder Kräuteraanbauflächen eines anderen Besitzers angrenzen, ist der Einsatz eines Sprühgerätes mit Quer- oder Schrägstromaufsatz mit Injektordüsen wenigstens an den beiden obersten Düsenpositionen und einem Abdeckblech Voraussetzung. Das Vorhandensein dieser technischen Voraussetzungen ist bei heuer erstellten Neuanlagen oder Wiederbepflanzungen spätestens mit dem Saisonstart 2013, bei bereits bestehenden Anlagen spätestens mit dem Saisonstart 2015 entsprechend zu dokumentieren. Die letzte Baumreihe ist jedenfalls ausschließlich von außen nach innen zu behandeln. Falls diese technischen Voraussetzungen nicht innerhalb der oben genannten Fristen erfüllt werden, muss zur Verminderung der Abdrift eine Hecke errichtet werden.

Abdriftschutz durch Hecken und lebende Zäune: Wo Obstanlagen unmittelbar an Futterbau-, Getreideanbau- oder Kräuteraanbauflächen eines anderen Besitzers angrenzen und die oben genannten abdriftmindernden technischen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, muss beim Erstellen einer Neuanlage oder einer Wiederbepflanzung entlang der Grundstücksgrenze eine Hecke gepflanzt werden. Es geht um eine natürliche Barriere gegen die Abdrift in Form von Hecken oder lebenden Zäunen, wo eine Belaubung/Begrünung von mindestens 2 m Höhe in der Vegetationszeit des Apfelbaumes gewährleistet ist.

3. Änderungen in der Mittelliste:

Insektizide

Acetamiprid (*Epik*): Zusätzlich zur bereits zugelassenen Behandlung mit Chloronicotinylen ist ein weiterer Einsatz von Acetamiprid gegen Maikäfer erlaubt.

Flufenoxuron (z.B. *Agrimix Flufen 50 DC*): Der Wirkstoff kann noch bis 31. Dezember 2012 eingesetzt werden.

Fluvalinate (z.B. *Klartan 20 EW*): Maximal eine Behandlung pro Jahr ist erlaubt, in Neuanlagen sind maximal zwei Behandlungen pro Jahr erlaubt.

Spirotetramat (*Movento 48 SC*): Der Wirkstoff wird neu in die Mittellisten aufgenommen, maximal zwei Einsätze pro Jahr gegen Mehliges Apfelblattlaus, Grüne Apfelblattlaus, Schildlaus und Blutlaus sind erlaubt. Der Wirkstoff ist bienengefährlich. Karenzzeit: 21 Tage.

Akarizide

Fenazaquin (z.B. Magister 100 EC): Der Wirkstoff kann noch bis 30. November 2012 eingesetzt werden.

Spirodiclofen (Envidor 240 SC): Der Wirkstoff wird in die Mittellisten aufgenommen, er kann maximal einmal pro Jahr gegen Rostmilben eingesetzt werden. Der Wirkstoff ist bienengefährlich. Karenzzeit: 14 Tage.

Fungizide

Captan: Maximal vier Behandlungen pro Jahr mit Captan sind erlaubt. Nur bei den Sorten Pinova, Golden Delicious und Cripps Pink sind maximal sechs Behandlungen pro Jahr erlaubt.

Fludioxonil (Geoxe): Der Wirkstoff wird neu in die Mittellisten aufgenommen, maximal zwei Einsätze pro Jahr gegen Alternaria und gegen Lagerkrankheiten sind erlaubt. Karenzzeit: 3 Tage.

Mancozeb (z.B. M 70 DF) - Dithiocarbamat: Mit dem Wirkstoff ist heuer ausnahmsweise noch eine Spritzung in der Vorblüte erlaubt. Im nächsten Jahr wird der Einsatz von Mancozeb im integrierten Anbau nicht mehr zugelassen sein.

Propineb (Antracol 70 WG) - Dithiocarbamat: Der Wirkstoff wird neu in die Mittellisten aufgenommen. Maximal drei Einsätze pro Jahr gegen Schorf sind erlaubt, insgesamt sind maximal fünf Einsätze von Dithiocarbamaten pro Jahr zugelassen. Karenzzeit: Einsatz nur bis Ende Blüte.

Sterolsynthesehemmer: Maximal sechs Behandlungen pro Jahr mit Sterolsynthesehemmern sind erlaubt, zusätzlich sind zwei weitere Behandlungen mit Difenconazol (z.B. Score 25 EC) gegen Schorf zugelassen. Die einzelnen Wirkstoffe dürfen dabei maximal viermal pro Jahr eingesetzt werden.

Herbizide

Glyphosate (z.B. Roundup Bioflow): Die zulässige Dosis pro Jahr wird von 7,5 l/ha auf 9 l/ha erhöht.

Oxadiazon (Ronstar FL): Der Wirkstoff kann ab heuer in den ersten 3 Standjahren eingesetzt werden (bisher nur im Pflanzjahr).

Biologische Mittel

Aureobasidium pullulans (Blossom Protect): Der Wirkstoff wird als Mittel gegen Feuerbrand neu in die Liste aufgenommen.

Bacillus subtilis (Serenade Max): Der Wirkstoff wird neu in die Mittelliste aufgenommen, maximal vier Einsätze pro Jahr gegen Feuerbrand sind erlaubt. Karenzzeit: 3 Tage.